

# **Satzung des Kultur- und Heimatvereins Diestelow e. V.**

---

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kultur- und Heimatverein Diestelow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Goldberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Arbeitsziel des Vereins umfasst in erster Linie das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Diestelow und des angrenzenden Ortsteiles Unter Brüz mit Kirche und Friedhof.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung von Kunst, Kultur und Sport. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, der Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Frage kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Besonderes Augenmerk gilt der Einbeziehung unserer älteren Bürger und der heranwachsenden Jugend in die Arbeit und die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Betrieben um eine Heimatbindung zu stärken.
  - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erforschung der historischen Entwicklung unserer Dörfer sowie Ergänzung und Fortführung unserer Ortschronik in Verbindung mit Vortragsveranstaltungen oder Ausstellungen für jedermann.
  - b) Organisierung kultureller Veranstaltungen zur Brauchtumspflege und Förderung des Gemeingefühls, heimatkundliche Wanderungen bzw. Fahrten die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenkt.
  - c) Pflege und Gestaltung unserer beiden historischen Gutsparks mit entsprechenden Wanderwegen unter Einbeziehung des Sees und der vielen Biotope in der Gemarkung zur Naherholung der Bevölkerung. Hierbei ist der Natur- und Umweltschutz als Leitgedanke für die Verbesserung und Bewahrung des menschlichen Lebens sowie des Lebens in der Tier- und Pflanzenwelt Vereinszweck.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Goldberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen/e Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er hat jährlich das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitgliedern kann jedoch Ersatz für ausgewiesene Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden (Verwendung des Vereinsvermögens § 3).